

Belehrung zur Abiturprüfung 2020

Alle Abiturienten werden über Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Abiturprüfung belehrt. Mit der „**Meldung zur Abiturprüfung**“ bestätigten alle Schüler die Kenntnisnahme dieser Belehrung durch ihre Unterschrift.

Hier sei nochmals an wichtige Inhalte dieser Belehrung erinnert:

- A: Tritt ein Schüler nach Bekanntgabe der Zulassung (03.04.2020) zurück, so gilt die gesamte Abiturprüfung als nicht bestanden.
- B: Versäumt ein Schüler einen Prüfungstermin aus Gründen, die er selbst zu verantworten hat, unentschuldigt, wird die Abiturprüfung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet.
- C: Beim Fehlen infolge gesundheitlicher Gründe ist ein ärztliches Attest notwendig.
Eine schriftliche Entschuldigung durch die Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schüler ist nicht ausreichend.
Die Prüfungskommission kann ein amtsärztliches Attest verlangen.
- D: Kann ein Schüler aus unter C genannten Gründen den Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss er die Prüfung in diesem Fach zum Termin der Nachprüfung schreiben. Kann auch dieser Termin ärztlich bestätigt aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrgenommen werden, ist eine **Prüfung in diesem Fach** erst im darauf folgenden Jahr möglich.
Wird ein **außergewöhnlicher Härtefall** vom Prüfungsausschuss festgestellt, kann auf Antrag und dem Vorliegen eines ärztlichen Attestes eine weitere Nachprüfung durchgeführt werden.
- E: Die Prüfung wird nur im angegebenen Zeitraum (z. B.: 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr) durchgeführt. **Jeder Schüler hat bis 7.30 Uhr seinen zuvor gelosten Platz einzunehmen.** Beim Zuspätkommen wird die Arbeitszeit nicht verlängert.
Garderobe und Gepäck insbesondere Handys, Smartphones, Smartwatches etc. werden in einem gesonderten Raum gelagert.
- F: Wird die zu Beginn der Prüfung gestellte Frage: „Fühlen Sie sich gesundheitlich in der Lage, die Prüfung durchzuführen?“ mit „Ja“ beantwortet, kann die Prüfung nach Prüfungsbeginn nicht mehr durch den Schüler abgebrochen werden.
In Ausnahmefällen müsste ein herbei gerufener Arzt die gesundheitliche Beeinträchtigung bestätigen.

Erkrankt ein Prüfungsteilnehmer vor Abgabe seiner Arbeit, verständigt einer der Aufsicht führenden Lehrer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter. Dieser oder der Aufsicht führende Lehrer veranlassen im Bedarfsfall ärztliche Hilfe.

- G: Während der gesamten Arbeitszeit ist unbedingt von allen auf eine ruhige, ungestörte Arbeitsatmosphäre zu achten.
Verhält sich ein Schüler ordnungswidrig oder behindert die Durchführung der Prüfung, so kann er von dieser oder weiteren Prüfungen ausgeschlossen werden. Im ersten Falle wird die Leistung mit 0 LP bewertet, im zweiten Falle gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden.
- H: Das Aufsuchen der Toiletten ist zu den jeweils angegebenen Zeiten einzeln in Begleitung möglich.
- I: Auf ordentliche äußere Form ist zu achten. Formverstöße können mit Punktabzug bewertet werden.
- J: Bewertet werden nur die Aufzeichnungen der Reinschrift.
Sollen Teile des Konzeptes bei der Bewertung berücksichtigt werden, muss der Schüler in der Reinschrift an entsprechender Stelle schriftlich darauf hinweisen.
- K: Mit Ende der Prüfungszeit ist der Stift weg zu legen und die Prüfungsarbeit einschließlich der Aufgabenstellung beim Lehrer abzugeben. Ein über die offizielle Arbeitszeit hinausgehendes Arbeiten ist nicht erlaubt.
- L: Vor der Abgabe der Prüfungsarbeit sind die Seiten zu nummerieren und zu ordnen:
→ auf dem Deckblatt werden die Seitenzahl der Reinschrift und die Seitenzahl des Konzeptes vermerkt,
→ Reihenfolge der Sortierung: Deckblatt, Aufgabenstellung, Reinschrift, Konzept, nicht verwendete Blätter
- M: Jegliches Befragen der aufsichtsführenden Lehrer bzgl. der Aufgabenstellung ist nicht erlaubt.
- N: Betrugsversuche (insbesondere die Benutzung nicht erlaubter Hilfsmittel) während der Prüfung können zum Ausschluss von der gesamten Abiturprüfung und damit zum nicht bestandenen Abitur führen.

Die schriftliche Arbeit oder die gesamte Abiturprüfung kann auch nachträglich binnen eines Jahres mit 0 Punkten bewertet oder für nicht bestanden erklärt werden.

- O: Die Prüfungsarbeit darf nur in blauer oder schwarzer, dokumentenechter Tinte geschrieben werden (Ausnahme: Zeichnungen) und ist nur mit der persönlich zugewiesenen Prüfungsnummer zu versehen.
- P: Am Tag der mündlichen Prüfung haben die jeweiligen Schüler pünktlich (spätestens 10 Minuten vor Beginn der Vorbereitungszeit) und in angemessener Kleidung zu erscheinen.
Im Vorbereitungsraum dürfen keinerlei eigene Aufzeichnungen oder Nachschlagewerke verwendet werden. Schreibmaterial und zugelassene Hilfsmittel stehen dem Schüler vor Ort zur Verfügung.
- Q: Nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsergebnisse (18.06.2020) kann der volljährige Schüler bzw. seine Erziehungsberechtigten zusätzliche mündliche Prüfungen in den **Prüfungsfächern P1 – P5** beantragen. Das Endergebnis der Prüfung ergibt sich aus der erbrachten Leistung im schriftlichen Teil ($\frac{8}{3}$) und in der zusätzlichen mündlichen Prüfung ($\frac{4}{3}$).
- R: Bei nicht angetretener oder nicht bestandener Prüfung besteht einmalige, gesamte Wiederholbarkeit im Folgejahr. Dies setzt den Besuch der Klassenstufe 12 voraus, wenn die Verweildauer in der Sek II noch nicht überschritten wurde.